

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Zweite Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

#### A. Problem und Ziel

Gemäß § 190 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung im Sinne des § 166 Absatz 1 ZPO einzuführen. Mit der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671) hat das Bundesministerium der Justiz von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die bestehenden Vordrucke für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen betreuungsgerichtliche Entscheidungen dem unter Betreuung stehenden Betroffenen persönlich bekanntgegeben werden, selbst wenn dieser geschäftsunfähig ist. In der Praxis kommt es dabei häufig zu Problemen, wenn zugunsten des Betreuers oder gesetzlichen Vertreters aufgrund der Betreuung ein Nachsendedantrag eingerichtet wurde. Die Vordrucke für Zustellungsaufträge sehen bislang keine Möglichkeit vor, in diesen Fällen trotz der bestehenden Betreuung eine Zustellung an den betreuten Betroffenen ausdrücklich anzuordnen. Daher sollen die Vordrucke entsprechend ergänzt werden, damit eine Zustellung von betreuungs- beziehungsweise unterbringungsgerichtlichen Entscheidungen auch an den Betreuten oder nicht prozessfähigen Betroffenen sichergestellt ist.

Durch die Änderung der Vordrucke wird das Ziel der weiteren Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung im gerichtlichen Verfahren verfolgt. Die vorgeschlagene Anpassung trägt dazu bei, die Wirksamkeit und Effizienz des Zustellungsverfahrens zu verbessern und gleichzeitig die Rechte der betroffenen Personen zu wahren.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern sowie den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### B. Lösung

In der Anlage zur Zustellungsvordruckverordnung wird der Vordruck für die Zustellungsurkunde sowie der dafür vorgesehene Umschlag ergänzt und jeweils im Feld „Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke“ eine entsprechende Ankreuzoption für die vorliegenden Sachverhalte eingefügt.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, der über die bereits durch bestehende gesetzliche Vorschriften bedingten Ausgaben hinausgehen.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 190 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 145 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

### Artikel 1

#### Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

Die Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### Übergangsregelung

Die Vordrucke nach den Anlagen 1 und 2 jeweils in der bis einschließlich 31. Juli 2025 geltenden Fassung können bis einschließlich 31. Juli 2026 weiterverwendet werden.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Anhang (zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage 1  
(zu § 1 Nummer 1)

**Zustellungsurkunde**

Zustellungsauftrag

1.1 Aktenzeichen	1.2 Ggf. weitere Kennzeichen	<b>Weitersenden innerhalb des</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	1.5 <input type="checkbox"/> Bezirk des Amtsgerichts
		1.6 <input type="checkbox"/> Bezirk des Landgerichts
		1.7 <input type="checkbox"/> Inlandes
1.3 Zustellungsadressat	<b>Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke</b>	
<input type="text"/>	1.8 <input type="checkbox"/> Ersatzzustellung ausgeschlossen	
	1.9 <input type="checkbox"/> Keine Ersatzzustellung an: <input type="text"/>	
	1.10 <input type="checkbox"/> Keine Nachsendung gemäß Nachsendeauftrag an gesetzlichen Vertreter/Betreuer des Zustellungsadressaten	
	1.11 <input type="checkbox"/> Nicht durch Niederlegung zustellen	
	1.12 <input type="checkbox"/> Mit Angabe der Uhrzeit zustellen	

Bei erfolglosem Zustellversuch

1.4 Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1  Zustellungsadressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2  Zustellungsadressat verzogen nach:

*Straße und Hausnummer*

*Postleitzahl*      *Ort*  
     

1.4.3  Weitersendung nicht möglich       Weitersendung nicht verlangt

1.4.4  Zustellungsadressat unbekannt verzogen

1.4.5  Anderer Grund:

1.4.6 *Datum*      1.4.7 *Unterschrift*

1.4.8 *Postunternehmen/Gericht/Behörde*

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Zustellungsvermerk			
<b>Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als</b>			
2.1 <input type="checkbox"/> Postbediensteter	2.2 <input type="checkbox"/> Justizbediensteter	2.3 <input type="checkbox"/> Gerichtsvollzieher	
2.4 <input type="checkbox"/> Behördenbediensteter			
3 <input type="checkbox"/> übergeben, und zwar (4.1 bis 9)			
4.1 <input type="checkbox"/> unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)			
4.2 <input type="checkbox"/> an folgendem Ort <i>Straße und Hausnummer</i>			
(soweit von 1.3 abweichend)			
Postleitzahl		Ort	
5.1 <input type="checkbox"/> – dem Zustellungsadressaten (1.3) persönlich.			
5.2 <input type="checkbox"/> – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ 9			
5.3 <input type="checkbox"/> – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶ 9			
6 <input type="checkbox"/> weil ich den Zustellungsadressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort			
6.1 <input type="checkbox"/> – einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 9			
6.2 <input type="checkbox"/> – einem in der Familie beschäftigten Person: ▶ 9			
6.3 <input type="checkbox"/> – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶ 9			
7 <input type="checkbox"/> weil ich den Zustellungsadressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe,			
– einem dort Beschäftigten ▶ 9			
8 <input type="checkbox"/> weil ich den Zustellungsadressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort			
8.1 <input type="checkbox"/> – dem Leiter der Einrichtung: ▶ 9			
8.2 <input type="checkbox"/> – einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶ 9			
9 Weitere Angaben zu 5.2-5.3, 6.1-6.3, 7 und 8.1-8.2			
▶ 9 Name, Vorname			
10 <input type="checkbox"/> zu übergeben versucht. (11.1 bis 13.3)			
11 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung / in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in dem			
11.1 <input type="checkbox"/> – zur Wohnung			11.2 <input type="checkbox"/> – zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.			
12 <input type="checkbox"/> Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung (11.1, 11.2) / die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.2) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt:			
Niederlegungsstelle und Anschrift			
Postleitzahl und Ort			
Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich			
12.1 <input type="checkbox"/> – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, und zwar:			
Art der Abgabe			
12.2 <input type="checkbox"/> – an der Tür zur Wohnung / zum Geschäftsraum / zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.			
13 Weil die Annahme der Zustellung durch die nachstehend benannte Person verweigert wurde habe ich das Schriftstück			
13.1 <input type="checkbox"/> – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.			
13.2 <input type="checkbox"/> – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.			
13.3 <input type="checkbox"/> – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.			
Name, Vorname		Beziehung zum Zustellungsadressaten	
14 Den Tag der Zustellung – gegebenenfalls mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.			
14.1 Datum	14.2 ggf. Uhrzeit	14.3 Unterschrift des Zustellers	
T T M M J J S S M M			
14.4 Postunternehmen/Gericht/Behörde			
14.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)			

Absender

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

**Förmliche Zustellung**

Aktenzeichen

Weitersenden innerhalb des

- Bezirk des Amtsgerichts
- Bezirk des Landgerichts
- Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Keine Nachsendung gemäß Nachsendeauftrag an gesetzlichen Vertreter/Betreuer des Zustellungsadressaten
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenden Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Zustellungsadressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenden Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch diese Verordnung sollen die Vordrucke der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) teilweise geändert werden. Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass auch nicht voll geschäftsfähige Betroffene in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren unmittelbaren Zugang zu den zuzustellenden Schriftstücken, insbesondere gerichtlichen Entscheidungen, erhalten und so ihre Rechte selbstbestimmt wahrnehmen können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern sowie den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Verordnungsentwurf betrifft die Zustellung an die betroffenen Personen in Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren. Im Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren ist der Betroffene nach den §§ 275 und 316 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), Beschluss vom 26. Juni 2019 – XII ZB 35/19, müssen betreuungsgerichtliche Entscheidungen deshalb dem unter Betreuung stehenden Betroffenen persönlich bekanntgegeben werden, selbst wenn dieser geschäftsunfähig ist.

In der Praxis besteht vor dem Hintergrund der Regelungen der § 170 Absatz 1 Satz 1 und § 170a der Zivilprozessordnung (ZPO) bei den mit der Zustellung beauftragten Postunternehmen Unsicherheit über den richtigen Zustellungsempfänger, da die Vordrucke für Zustellungsaufträge für diese Fälle keine Möglichkeit für einen ausdrücklichen Zustellungshinweis vorsehen, um die Zustellung an den unter Betreuung stehenden Betroffenen sicherzustellen. Dies gilt in den Fällen, wenn Nachsendeaufträge bestehen, so dass die Postunternehmen förmliche Zustellungen ohne weiteres an die vom Auftraggeber des Nachsendeauftrags angegebene Zieladresse, meist die des Betreuers, weiterleiten.

Die vorliegenden Änderungen zielen darauf ab, diese Lücke in der Zustellungspraxis zu schließen, um sicherzustellen, dass betreuungsrechtliche Entscheidungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des BGH ordnungsgemäß zugestellt werden. Dies ist aus mehreren Gründen von Bedeutung:

Erstens gewährleistet eine direkte Zustellung an den Betroffenen gemäß den §§ 275, 316 FamFG dessen Recht auf Verfahrensfähigkeit und ermöglicht es ihm, seine Rechte im Verfahren auszuüben. Eine Zustellung an den Betreuer beziehungsweise an den gesetzlichen Vertreter oder an eine alternative Zieladresse würde dieses Recht beeinträchtigen.

Zweitens führt eine unzureichende Zustellung an den Betroffenen zu Verfahrensmängeln und Rechtsunsicherheiten. Denn durch eine Zustellung nur an den Betreuer beziehungsweise an den gesetzlichen Vertreter wird die Rechtsbehelfsfrist des Betroffenen nicht ordnungsgemäß in Gang gesetzt.

Drittens ist es von entscheidender Bedeutung, dass dem Betroffenen alle für das Verfahren relevanten Entscheidungen und Schriftstücke, insbesondere Gutachten im Volltext zugestellt werden, um sein Recht auf Information und Partizipation am Verfahren zu gewährleisten.

Um diese in der Praxis bestehenden Probleme zu lösen und die ordnungsgemäße Zustellung betreuungs- beziehungsweise unterbringungsgerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen, sollen mit diesem Verordnungsentwurf die Zustellungsvordrucke entsprechend angepasst werden. Die Gerichte sollen die Möglichkeit erhalten, eindeutige Anweisungen im Zustellungsauftrag vorzunehmen, damit die Zustellung unabhängig von einem etwaigen Nachsendeauftrag an den gesetzlichen Vertreter/Betreuer des Zustellungsadressaten unmittelbar an den Betroffenen erfolgt.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

### **IV. Alternativen**

Keine.

### **V. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus § 190 ZPO. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Insbesondere lassen die Vordrucke der Zustellungsvordruckverordnung die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40, L 173 vom 30.6.2022, S. 133, L 188 vom 27.7.2023, S. 61; L, 2023/90049, 26.10.2023; L, 2024/90073, 2.2.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023 geändert worden ist und die nach dieser Verordnung zu verwendenden Formblätter unberührt.



## **VII. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Anpassung der Vordrucke trägt dazu bei, die Wirksamkeit und Effizienz des Zustellungsverfahrens zu verbessern und gleichzeitig die Rechte der betroffenen Personen zu wahren.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem die Verordnung die angesprochenen Vordrucke teilweise inhaltlich überarbeitet und entsprechend im Layout anpasst, die die Wahrung der Rechtsposition in gerichtlichen Verfahren wahren soll, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben insbesondere dadurch, dass sie den von einem Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren Betroffenen eine unzweifelhafte Subjektstellung im gerichtlichen Verfahren sichert und damit Verfahrensmängel verhindert, die die Rechtsposition der Betroffenen erheblich schwächen könnten.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Ziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 10.2 und 10.3, bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern, Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er eine direkte Zustellung an unter Betreuung stehende Betroffene gewährleistet, selbst wenn diese geschäftsunfähig sind, und es den Betroffenen ermöglicht, ihre Rechte im Verfahren auszuüben. Eine Zustellung an den Betreuer beziehungsweise an den gesetzlichen Vertreter oder an eine alternative Zieladresse würde dieses Recht beeinträchtigen.

Der Verordnung folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **b) Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **c) Verwaltung**

Die vorgeschlagenen Regelungen und deren Umsetzung werden keine zusätzlichen Ausgaben oder Mindereinnahmen für Bund, Länder oder Kommunen verursachen, die über die bereits durch bestehende gesetzliche Vorschriften bedingten Kosten hinausgehen. Es werden lediglich die bestehenden Vordrucke geringfügig angepasst, ohne neue umfassende Inhalte oder Formate einzuführen. Zudem erfordern die Zustellungsvordrucke, die aufgrund der Zustellungspraxis ohnehin in Papierform vorliegen, keine technischen Anpassungen in den Fachanwendungen. Darüber hinaus ermöglicht die Übergangsregelung den Anwendern, ihre bestehenden Vordrucke aufzubrauchen, insbesondere außerhalb der Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren. Die Umstellung erfolgt übergangsweise, sodass neue Vordrucke erst dann beschafft werden, wenn dies im Rahmen einer ohnehin notwendigen Neubeschaffung geschieht. Umfangreiche Schulungen der Anwender sind nicht erforderlich. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Ausgaben, da die neuen Vordrucke im regulären Beschaffungsprozess eingeführt werden. Durch die Vermeidung wiederholter Zustellungen aufgrund von Mängeln ist davon auszugehen, dass Kosten eingespart werden, die jedoch mangels statistischer Daten über gerichtliche Zustellungen nicht beziffert werden können.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

#### **VIII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine gesonderte Evaluierung soll nicht erfolgen, da es sich bei den Änderungen um eine Anpassung der Vordrucke an die aktuelle Rechtslage handelt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Zustellungsvordruckverordnung und Übergangsregelung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung von § 3 der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) lässt für eine Übergangszeit von zwölf Monaten die weitere Verwendung der bisherigen Vordrucke zu. Damit soll den Anwendern ausreichend Zeit eingeräumt werden, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen für die Verwendung der neuen Vordrucke zu treffen und gegebenenfalls bereits beschaffte Vordrucke aufzubauchen.

#### **Zu Nummer 2**

Die in der Anlage zur Zustellungsvordruckverordnung festgelegten Vordrucke für die gerichtliche Zustellung werden geringfügig geändert. In den in § 1 Nummer 1 und 2 ZustVV festgelegten Vordrucken für die Zustellung von Schriftstücken mit Zustellungsurkunden nach § 182 Absatz 1 und 2 ZPO (Anlage 1 – Zustellungsurkunde) und für den Briefumschlag nach § 176 Absatz 2 ZPO (Anlage 2 – Innerer Umschlag) wird jeweils im Feld „Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke“ ein neues Ankreuzfeld „1.10  Keine Nachsendung gemäß Nachsendeauftrag an gesetzlichen Vertreter/Betreuer des Adressaten“ eingefügt. Die bisherigen Ankreuzfelder 1.10 und 1.11 werden in der Nummerierung entsprechend angepasst. Die Einfügung erfordert geringfügige Anpassungen im Layout und in der Nummerierung.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Damit wird zum einen eine rechtzeitige Verwendung der neuen Vordrucke ermöglicht und zum anderen aus Gründen der Praktikabilität für die Anwender ein Stichtag festgelegt, ab dem die neuen Vordrucke verwendet werden können. Aufgrund der Übergangsfrist nach Artikel 1 Nummer 1 haben die Anwender ausreichend Zeit, sich auf die verbindliche Nutzung dieser Fassung der Vordrucke einzustellen und gegebenenfalls bereits beschaffte Vordrucke aufzubauchen.